

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/11 B

L 11 KR 1123/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 3028/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Freiburg hat mit Urteil vom 25.1.2010 die Klage auf Zahlung weiterer Rechtsanwaltskosten in Höhe von 666,40 Euro abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Das LSG Baden-Württemberg hat die dagegen eingelegte Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 14.12.2010 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger durch seine Bevollmächtigten mit Schreiben vom 21.1.2011 Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schreiben vom 30.1.2011 beantragt, "die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a II, S. 2 SGG ... zu verlängern".
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine Verlängerung der Begründungsfrist scheidet daher aus.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

